

**Drucksache Nr.: 110/2019**

**Dezernat I  
Federführend: Fachbereich 2  
Anlagen: 1**

**Az.: BV/065-19**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Ortsbeirat Diedesfeld	03.04.2019	Ö	zur Vorberatung
Ausschuss für Umwelt und Naturschutz	04.04.2019	Ö	zur Vorberatung
Ausschuss für Bau und Planung	09.04.2019	Ö	zur Beschlussfassung

### **Erstellung einer PKW-Stellplatzfläche**

#### **Antrag:**

Der Ausschuss für Bau und Planung beschließt nach Beratung.

#### **Begründung:**

**Vorhaben** Erstellung einer PKW-Stellplatzfläche

**Gemarkung** Diedesfeld

**Flurstück** 6681/3

**Grundstück** Neustadt an der Weinstraße - Die., Weinstraße 622

Auf dem o.g. Grundstück wird durch das beantragende Weingut die Herstellung eines Parkplatzes beabsichtigt. Mit den Bauarbeiten wurde bereits begonnen. Aufgrund der fehlenden Genehmigung wurden die Bauarbeiten durch die untere Bauaufsicht eingestellt.

Für das Gebiet, in dem das Vorhaben geplant ist, bestehen kein Bebauungsplan und keine Abrundungssatzung gemäß § 34 Absatz 4 des Baugesetzbuches. Das Vorhaben ist im Außenbereich geplant. Für die planungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens sind deshalb die Kriterien des § 35 Absatz 1 des Baugesetzbuches maßgebend.

Nach dieser Vorschrift ist im Außenbereich ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange (siehe hierzu auch § 35 Abs. 3 BauGB) nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem landwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

In unmittelbarer Nachbarschaft betreibt das Weingut eine Vinothek. Die PKW-Stellfläche soll eine Grundfläche von etwa 440m<sup>2</sup> haben. Nach Rücksprache mit dem Ortsvorsteher erfreut sich die Vinothek derartiger Beliebtheit, dass gerade an den Wochenenden, insbesondere bei entsprechender Wetterlage, die vorhandenen Stellplätze nicht ausreichen.

Unter der Voraussetzung, dass die Vinothek entsprechend der dafür bestehenden bauaufsichtlichen Genehmigung betrieben wird und der Tatsache, dass die vorhandenen Stellplätze nicht ausreichen, kann das Vorhaben auf Grundlage von §35 Abs.1 BauGB zugelassen werden, da sich dann eine Erforderlichkeit für die im Außenbereich privilegierte Nutzung als Vinothek ergäbe.

Neustadt an der Weinstraße, 19.03.2019

Oberbürgermeister